

Inklusion - Exklusion: eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart

Kronauer, Martin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

W. Bertelsmann Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kronauer, M. (2009). Inklusion - Exklusion: eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart. In M. Kronauer (Hrsg.), *Inklusion und Weiterbildung: Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart* (S. 24-58). Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. <https://doi.org/10.3278/14/1106w024>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>



Inklusion - Exklusion

Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart

von: Kronauer, Martin

DOI: 10.3278/14/1106w024

Erscheinungsjahr: 2009

Schlagerworte: Erwachsenenbildung, Exklusion, Inklusion, Weiterbildung

Als in den späten 1980er Jahren in Frankreich der Begriff "exclusion" in der politischen und wissenschaftlichen Debatte prominent wurde und sich von dort bald dar auf in Europa ausbreitete, markierte dies eine historische Zäsur. Die westeuropäische Nachkriegsperiode, die von relativer Vollbeschäftigung, zurückgehender Armut und der Ausweitung sozialstaatlicher Absicherungen gekennzeichnet war, wurde abgelöst von einer Periode zunehmender und sich verfestigender Arbeitslosigkeit, wachsender Armut und Einkommensungleichheit, begleitet von schärfer werdenden Auseinandersetzungen darüber, auf welchem Niveau sozialstaatliche Sicherheiten noch gewährleistet werden sollten und könnten und wie das Verhältnis von sozialen Rechten und Pflichten zu verändern sei. Eine neue soziale Frage zeichnete sich ab, vergleichbar der "Arbeiterfrage" im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Wie damals stehen auch heute wie der die Institutionen infrage, die das gesellschaftliche Zusammenleben...

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:



Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenz
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Martin Kronauer

Inklusion – Exklusion

Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart

1. Der Ausgangspunkt

Als in den späten 1980er Jahren in Frankreich der Begriff „exclusion“ in der politischen und wissenschaftlichen Debatte prominent wurde und sich von dort bald darauf in Europa ausbreitete, markierte dies eine historische Zäsur. Die westeuropäische Nachkriegsperiode, die von relativer Vollbeschäftigung, zurückgehender Armut und der Ausweitung sozialstaatlicher Absicherungen gekennzeichnet war, wurde abgelöst von einer Periode zunehmender und sich verfestigender Arbeitslosigkeit, wachsender Armut und Einkommensungleichheit, begleitet von schärfer werdenden Auseinandersetzungen darüber, auf welchem Niveau sozialstaatliche Sicherheiten noch gewährleistet werden sollten und könnten und wie das Verhältnis von sozialen Rechten und Pflichten zu verändern sei. Eine neue soziale Frage zeichnete sich ab, vergleichbar der „Arbeiterfrage“ im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Wie damals stehen auch heute wieder die Institutionen infrage, die das gesellschaftliche Zusammenleben regeln. Aber während es bei der historischen „Arbeiterfrage“ darum ging, den Lohnabhängigen politische und soziale Rechte erst zu eröffnen, drohen gegenwärtig bereits für gesichert gehaltene Standards von gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Teilhabe, die für alle Bürger des politischen Gemeinwesens Gültigkeit haben sollen, außer Kraft gesetzt zu werden. Diese Erosion von Standards zeigt sich in Abstufungen mittlerweile bereits in den gesellschaftlichen Mittellagen. An den unterprivilegierten „Rändern“ der Sozialstruktur spitzt sie sich bis zur sozialen Ausgrenzung zu. Damit steht aber nichts weniger auf dem Spiel, als die sozial-materielle Grundlage von Demokratie.

Das Begriffspaar „Inklusion/Exklusion“, wie es hier verstanden und im Folgenden erläutert wird, erhält also seine besondere Bedeutung aus

einer spezifischen historischen Konstellation, nämlich der sozialen Frage der Gegenwart. Diese wiederum beinhaltet zugleich die Frage nach der Zukunft der Demokratie. Ein solches Verständnis ist begründungsbedürftig, unterscheidet es sich doch von anderen Deutungen. Zwei von ihnen seien angeführt, weil sie in der Auseinandersetzung über das Thema immer wiederkehren.

„Exklusion“ wird in der Soziologie häufig gleichbedeutend mit „Ausschließung“ verwendet. Dies geschieht in Anlehnung an die Kategorie der „sozialen Schließung“, die auf Max Weber zurückgeht. Ausschließung bezeichnet diesem Verständnis nach einen grundlegenden sozialen Sachverhalt, der sich deshalb auch nicht beseitigen lässt. Denn alle sozialen Beziehungen beruhen darauf, dass sie bestimmte Personen einbeziehen, andere „außen vor“ lassen oder gezielt fernhalten. Wenn soziale Schließung also eine soziologische Grundkategorie darstellt, in welchem Sinn lässt sich dann behaupten, dass Exklusion eine besondere historische Konstellation bezeichnet?

Die Selektivität sozialer Beziehungen, das mit ihnen notwendigerweise verbundene Auswählen und Ausschließen, muss an sich nicht problematisch sein. Die freiwillige Mitgliedschaft einer Person in einem Verein etwa stellt für Nicht-Mitglieder, die sich für das Vereinsleben nicht interessieren, kein Problem dar, ebenso wenig die Einladung zu einem Fest für die Nicht-Geladenen, sofern sie sich mit dem Gastgeber oder der Gastgeberin nicht in besonderer Weise verbunden wissen. Die zeitweilige Ausschließung eines Personenkreises von bestimmten gesellschaftlichen Funktionen kann sogar eine Maßnahme zum Schutz dieser Personen darstellen und in deren Interesse vollzogen werden. Das trifft beispielsweise für das Verbot von Kinderarbeit zu. Problematisch wird soziale Schließung erst als Mittel der Eroberung und Durchsetzung von Macht – sobald damit für die Ausgeschlossenen soziale Lebenschancen beeinträchtigt werden. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen, durch physische Einschließung im Sinne von erzwungener räumlicher Immobilität, durch physische Ausschließung auf dem Weg erzwungener räumlicher Mobilität und/oder durch die soziale Ausschließung von Ressourcen, die andere monopolisiert haben.

Formen der räumlichen Einschließung finden sich etwa im Ghetto und den „totalen Institutionen“ (Goffman) wie geschlossenen Anstalten, Gefängnissen und Lagern. Ausschließung durch erzwungene Mobilität wiederum beruht auf Vertreibungen. Ausschließung durch Monopolisierung oder Verengung von Zugangschancen schließlich kennzeichnet jede Art insbesondere ökonomischer Herrschaft. Lebensbedrohlich im sozialen wenn nicht gar körperlichen Sinn wird Ausschließung dann, wenn der Zugang zu grundlegenden gesellschaftlichen Funktionen versperrt bleibt oder nur um den Preis sozialer Missachtung gewährt wird; wenn Ausgrenzungen alle Aspekte des menschlichen Lebens übergreifen und auf Dauer gestellt werden. In diesem letzteren Sinn soll im Folgenden von sozialer Exklusion die Rede sein.¹

Auch für Exklusion als Zuspitzung extremer sozialer Ungleichheit gilt allerdings, dass sie eine lange Geschichte hat. Die eingangs getroffene Feststellung, das Begriffspaar „Inklusion/Exklusion“ beziehe sich auf eine historisch spezifische Konstellation der Gegenwart, soll deshalb nicht bedeuten, sie sei ohne historische Vorläufer. Gemeint ist vielmehr, dass Exklusion heute ebenso wie ihr Gegenbegriff, Inklusion, historisch neue und unverwechselbare Formen annimmt. Darauf komme ich zurück.

Während somit das hier vertretene Verständnis von Inklusion und Exklusion an die soziologische Grundkategorie der sozialen Schließung anknüpfen kann, wenn auch mit Spezifizierungen, so bestehen zu einer anderen Deutung des Begriffspaares weitgehende Differenzen. Für die soziologische Systemtheorie im Anschluss an Luhmann gehört die Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion zu den Konstitutionsbedingungen moderner Gesellschaften. Dieser Lesart entsprechend folgen solche Gesellschaften einer Logik der Differenzierung, in der sich Funktionssysteme mit jeweils eigenen Formen interner Kommunikation herausbilden, indem sie sich gegeneinander und gegen ihre sonstigen Umwelten abgrenzen. In differenzierten Gesellschaften gibt es weder eine Zentralinstanz der Koordination, noch eine innere Abhängigkeit der Funktionssysteme (unter an-

1 Genauer gesagt wird von sozialer Exklusion im Folgenden in zwei Bedeutungen die Rede sein, die beide im Begriff enthalten sind, nämlich von Exklusion als Ergebnis von Ausgrenzungsprozessen und von Exklusion als Prozess der Ausgrenzung.

derem Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, Politik) voneinander. Ursprünglich war Exklusion als soziale Ausgrenzung von Personen in dieser Theorie nicht vorgesehen. Im Gegenteil: Luhmann ging von einem Postulat der „Vollinklusion“, der prinzipiellen Offenheit der Funktionssysteme aus. Der Begriff „Exklusion“ wurde von ihm lediglich dafür verwendet, um die Bestandteile von Individualität zu bezeichnen, die Menschen (in seinem Verständnis: „psychische Systeme“) nicht in die Kommunikation innerhalb der einzelnen Funktionssysteme (oder anders gesagt, in die sozialen Rollen, die sie in ihnen übernehmen) einbringen können. „Exklusionsindividualität“, die Abspaltung von Individualität und Rolle, stellte somit für ihn die Voraussetzung von „Vollinklusion“ dar. Erst in den 1990er Jahren, nach einer Konfrontation mit den Lebensbedingungen in den Favelas Lateinamerikas, stieß Luhmann auf das Problem der Exklusion von Menschen aus Funktionssystemen. Seit dieser Wende bemühen sich Vertreter der Systemtheorie um den Nachweis, es gehöre geradezu zur Logik der Grenzziehung von Funktionssystemen, dass sie Menschen exkludieren (vgl. Luhmann 1995a und 1995b; Kneer/Nassehi 1997, S. 155f.; Stichweh 2005).

Die Diskussion innerhalb der soziologischen Systemtheorie über diesen einschneidenden Perspektivenwechsel wird kontrovers geführt. An dieser Stelle soll es genügen, auf drei strittige Punkte hinzuweisen. Was Ausschließung aus Funktionssystemen bedeuten und wie sie vollzogen werden kann, bleibt unter der theoretischen Voraussetzung eines Postulat der Vollinklusion unklar. Darüber hinaus hat die Systemtheorie erhebliche Probleme, sowohl die (auch von Luhmann als charakteristisches Phänomen von Exklusion anerkannte) Mehrdimensionalität von Ausgrenzungsprozessen als auch die sozialstrukturelle Ungleichverteilung von Ausgrenzungsrisiken – von beiden wird noch die Rede sein – mit ihrem Theoriegebäude in Einklang zu bringen. Vor allem Luhmanns Behauptung einer „Interdependenzunterbrechung“ zwischen den Funktionssystemen steht dem Verständnis im Weg. Kritischer aber noch ist der dritte Punkt: Sobald die Differenz zwischen Inklusion und Exklusion als Konstitutionsbedingung moderner Gesellschaften schlechthin betrachtet wird, lässt sie sich historisch nicht mehr infrage stellen. Gerade um dieses Infragestellen

aber geht es beim Begreifen von Inklusion und Exklusion aus der besonderen historischen Konstellation der Gegenwart heraus.²

Den Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bilden daher die politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatten um Inklusion und Exklusion, wie sie in Europa (und in einer anderen Begrifflichkeit, aber auf vergleichbare Weise in den USA) seit den 1980er Jahren geführt werden. Aber nicht deren Geschichte soll hier rekonstruiert werden.³ Vielmehr wird es darum gehen, unter Aufnahme wesentlicher Elemente dieser Debatte und in einer kritischen Auseinandersetzung mit ihr Position zu beziehen: den normativen und analytischen Gehalt des Begriffspaares „Inklusion/Exklusion“ in einer Weise herauszuarbeiten, die es ermöglicht, diese Kategorien für die Aufklärung der sozialen Frage der Gegenwart fruchtbar zu machen.

2. Die Ausweitung der Inklusion im sozialstaatlich moderierten Kapitalismus und ihre Grenzen

Gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe wurden nach dem Zweiten Weltkrieg in Westdeutschland (aber auch in anderen westeuropäischen Ländern) ein Vierteljahrhundert lang vor allem auf zwei Wegen gefördert: zum einen durch eine *Ausweitung sozialer Rechte* auf die arbeitende Bevölkerung in einem bis dahin unbekanntem Maße; zum anderen durch *relative Vollbeschäftigung*, allerdings zunächst nur die der männlichen Erwerbspersonen.

Die Anerkennung der Tatsache, dass persönliche und politische Rechte durch *soziale Anrechte* ergänzt und abgesichert werden müssen, ist, nach einer langen Geschichte sozialer Kämpfe und den einschneidenden Erfahrungen von zwei Weltkriegen und der Weltwirtschaftskrise am Ende der 1920er Jahre, zumindest in weiten Teilen Europas in das moderne Verständnis von Demokratie eingegangen – unabhängig von den unterschied-

2 Ausführlicher hierzu Kronauer 2002, S. 126–137; zur Diskussion zwischen Vertretern der Systemtheorie und der Ungleichheitsforschung Schwinn 2004.

3 Vgl. hierzu Kronauer 2002, S. 27–73.

lichen Formen und Graden ihrer Realisierung. Persönliche Rechte lassen sich nur gewährleisten, wenn sie durch ein Mindestmaß materieller Sicherheiten gestützt werden. Als Bürger politisch auf das Gemeinwesen Einfluss nehmen zu können setzt voraus, bereits im Alltag sein Leben gestalten zu können und über die dafür notwendigen Ressourcen zu verfügen. Beides können Märkte nicht sicherstellen.⁴ Da soziale Rechte im Unterschied zu den Schutzrechten der persönlichen Freiheit positive Zugangsrechte umreißen, ist ihre Ausgestaltung allerdings sehr viel stärker politischen Verhandlungen und Veränderungen ausgesetzt.

Soziale Rechte sollen, wie der englische Sozialstaatstheoretiker Thomas H. Marshall kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ausführte, den Individuen als Bürgern, unabhängig von Herkunft und Einkommen, gleichen Zugang zu den Institutionen vermitteln, die Lebenschancen entscheidend beeinflussen – den Institutionen der Bildung, des Gesundheitswesens, der sozialen Sicherung. Und sie sollen zugleich allen Bürgern ein kulturell angemessenes, dem allgemeinen gesellschaftlichen Wohlstand entsprechendes Lebensniveau gewährleisten. Marshall sprach in diesem Zusammenhang von einer „ganze(n) Reihe von Rechten, vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit, über das Recht auf einen vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards“ (Marshall 1992, S. 40). Sozialen Rechten kommt somit eine grundlegende Bedeutung zu als Vermittler von gesellschaftlicher *Partizipation*.

„Mindestmaße“ und „vorherrschende Standards“ aber sind historisch geprägt, können enger oder großzügiger ausgelegt werden und sind deshalb politisch immer wieder umstritten. Die ursprünglichen Grundzüge der Ausgestaltung sozialer Rechte in Nachkriegs(west)deutschland umfassten:

- ein vom Beitrags- und Solidarprinzip getragenes „soziales Eigentum“ (Castel 2000) in den Bereichen der Alters-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung;

4 „Die Programmatik des Wohlfahrtsstaats postuliert, dass Inklusion nur auf politisch-staatlichem (und nicht z.B. auf rein marktwirtschaftlichem) Wege zustanden kommen kann, da es um die Gewährleistung subjektiver Rechte geht“ (Kaufmann 2003, S. 42).

- einen starken, statussichernden Einfluss des Arbeits- und Sozialrechts;
- Bildung und Kultur, das „gesellschaftliche Erbe“ also, organisiert als weitgehend öffentlich finanzierte und bereitgestellte Güter;
- die Einbindung wichtiger gesellschaftlicher Interessengruppen (Sozialverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) in die Aushandlung und Bereitstellung sozialer Leistungen in quasi-gesetzgeberischer Funktion und im öffentlichen Auftrag.

Dieses westdeutsche System der Ausformung und Umsetzung sozialer Rechte hat weit weniger als in den skandinavischen Ländern soziale Ungleichheiten reduziert. Aber es stattete gleichwohl in sehr direkter und differenzierter Weise die Lohn- und Gehaltsabhängigen mit Ansprüchen auf Solidarität (zumindest innerhalb der eigenen, Beiträge entrichtenden Gruppe), auf einen kulturell angemessenen Lebensstandard und auf Zugang zu zentralen Institutionen der Verteilung von Lebenschancen aus, die Märkte und Arbeitsverträge nie hätten gewährleisten können.

Der Grad und die Qualität der *Erwerbsbeteiligung* wiederum sind bestimmend für die Einbindung in soziale Wechselbeziehungen, die durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung gestiftet werden – zumindest so lange, wie Erwerbsarbeit der vorherrschende und alle anderen Arbeitsformen (auch die Haus- und Familienarbeit) beherrschende Arbeitstypus ist. Wechselseitige Abhängigkeit in und durch Erwerbsarbeit bildet in unserer Gesellschaft eine wesentliche Voraussetzung für soziale Anerkennung, sei es in der Arbeit selbst oder durch das Geld, das man verdient. Mit dieser Feststellung sollen die Macht- und Ausbeutungsverhältnisse in Erwerbsarbeitsbeziehungen nicht geleugnet werden. Beide Aspekte von Erwerbsarbeit, Grundlage von Herrschaft und von gesellschaftlicher Anerkennung zu sein, sind in kapitalistischen Marktwirtschaften untrennbar miteinander verknüpft. Bestritten werden soll auch nicht die gesellschaftliche Bedeutung nicht-erwerbsförmigen Arbeitens, die in wesentlichen Hinsichten Erwerbsarbeit erst ermöglichen. Dennoch bestimmt die Erwerbsarbeit in warenaufbauenden, organisierten Arbeitsgesellschaften wie der unseren nicht nur direkt oder indirekt den Lebensunterhalt, sondern auch in einem erheblichen Maß die Positionierung der Menschen in der Gesellschaft.

Interdependenz durch (Erwerbs-)Arbeit, die Einbindung in die wechselseitigen Bezüge der sozialen Arbeitsteilung, bleibt für absehbare Zeit neben der Partizipation durch Bürgerrechte somit die zweite wichtige Quelle gesellschaftlicher Zugehörigkeit. Auch in Gesellschaften, die nicht mehr auf einer Zentralität von *Erwerbsarbeit* beruhen würden, blieben die wechselseitigen Abhängigkeiten in der und durch die Arbeit ein wesentliches Moment der Vergesellschaftung. Denn die Menschen als zugleich tätige und soziale Wesen leben von der und durch die Kooperation miteinander.

Schließlich bleibt noch eine dritte Quelle zu nennen: die Einbindung in familiäre und freundschaftliche Nahbeziehungen, die sozialen Wechselbeziehungen einer informellen *Reziprozität*. Das Geben und Nehmen wird hier nicht nach dem Äquivalententausch oder einem Preis bemessen wie auf den verschiedenen Märkten, sondern nach den Maßstäben von Loyalität und Solidarität.

Hervorzuheben ist, dass alle drei Vermittlungsinstanzen auf je besondere und eigene Weise Zugehörigkeit und Teilhabe ermöglichen, also einander *nicht ersetzen* können. Gleichzeitig aber stehen sie in engen Beziehungen zueinander. So sichert etwa der Sozialstaat kollektive Rechte ab, die auf Erwerbsarbeit beruhen. Er ist aber seinerseits auf Steuern und Abgaben aus Erwerbsarbeit angewiesen. Die Zusammensetzung und Reichweite sozialer Nahbeziehungen wiederum wird in erheblichem Maße vom Erwerbsstatus beeinflusst.

Über Arbeit, insbesondere Erwerbsarbeit, vermittelte *Wechselseitigkeit* und diese wiederum verbunden mit und gestützt durch den *Bürgerstatus* stellen bis heute die zentralen Bezugspunkte dafür dar, was Menschen in Deutschland (aber auch anderen hoch entwickelten Industriegesellschaften) für sozial gerecht und ungerecht halten. Nicht in erster Linie Markterfolg, sondern die unterschiedlichen Beiträge zum Gesamtwohl im Rahmen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung bilden den Ausgangspunkt der Vorstellung von Leistungsgerechtigkeit (vgl. Neckel 1999 und 2006; Dubet 2008, S. 26). Ansprüche entsprechend der Verteilungs- und Chancengerechtigkeit wiederum wachsen Bürgerinnen und Bürgern qua sozialem Bürgerstatus zu, nicht als individualisierten Vertragssubjekten am Markt.

Der Begriff „Exklusion“, wie er seit den späten 1980er Jahren in Europa verhandelt wird, bezieht sich in seinem normativen Gehalt auf ein Gegenbild von „Inklusion“, das sich, unabhängig von den jeweiligen konkreten Ausgestaltungen in den einzelnen Ländern, entscheidend an diesen drei Modi von Teilhabe und Zugehörigkeit orientiert:

- am Bürgerstatus, ausgestattet mit persönlichen, politischen und sozialen Rechten;
- an der Einbindung in die objektivierten und objektivierenden Wechselseitigkeiten der gesellschaftlichen Arbeitsteilung;
- an den Reziprozitätsverhältnissen in sozialen, insbesondere familiären und verwandtschaftlichen Nahbeziehungen.

Zwei Theoriestränge laufen dabei in der Exklusionsdebatte nebeneinander her, ergänzen einander, geraten aber gelegentlich, wie noch zu zeigen sein wird, auch in Konflikt. Auf der einen Seite bezieht sich der Begriff von „Partizipation“ auf das angelsächsische Verständnis von „citizenship“ und fokussiert auf den Bürgerstatus. Thomas H. Marshall wäre hier als theoriegeschichtlicher Protagonist zu nennen. Auf der anderen Seite verweist der Begriff der „Interdependenz“ auf das französische Verständnis von sozialer Kohäsion und organischer Solidarität, erwachsend aus der gesellschaftlich (und nicht allein marktbestimmt-ökonomisch) verfassten Arbeitsteilung und informeller Reziprozität. Emile Durkheim, Begründer der akademischen Soziologie im späten 19. Jahrhundert in Frankreich, und die republikanische Tradition von „citoyennité“ bilden hier wichtige Bezugspunkte; Robert Castel repräsentiert sie prominent in der aktuellen Diskussion.⁵ Stärker als in der deutschen „systemischen“ Sicht von Integration (was hält die Gesellschaft zusammen?) geht dabei in beiden Traditionen die Perspektive des Einzelnen als Bürger, somit die der Demokratie mit ein. Interdependenz und Partizipation, Durkheimsche „organische Solidarität“ und Marshallsche

5 Einen guten, detaillierten Überblick über die französische Diskussion vermittelt noch immer der von Serge Paugam herausgegebene Band „L'exclusion, l'état des savoirs“ aus dem Jahr 1996. Für eine zusammenfassende Darstellung und kritische Würdigung der richtungweisenden Studie von Robert Castel „Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit“ siehe Kronauer 2004.

„citizenship“ verbanden sich unter den besonderen Bedingungen der ersten Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg in Westeuropa zu einer bis dahin historisch nicht gekannten Konstellation der Inklusion.

Allerdings gibt es keinen Grund, im Rückblick die Kombination von Sozialstaatlichkeit und relativer Vollbeschäftigung in Westdeutschland zu idealisieren. Denn sie blieb im Hinblick auf gesellschaftliche Partizipation unvollkommen und in zentralen Punkten anfällig.

Unvollkommen blieb das westdeutsche Sozialmodell der Inklusion vor allem, was die Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse betrifft. Sie sind bis heute demokratischer Kontrolle weitgehend entzogen, trotz gesetzlich verankerter Mitbestimmung. Zweitens band und bindet das westdeutsche (und mittlerweile gesamtdeutsche) Sozialmodell Rechte an den Bürgerstatus, der in der Regel noch immer als Staatsbürgerstatus definiert wird. Damit schließt es Nicht-Inländer teilweise oder völlig aus. Drittens schließlich war und ist dieses Sozialmodell unvollständig im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen. Lange Zeit unterstützte der deutsche Sozialstaat durch positive und negative institutionelle Anreize ein Familienmodell, das den Männern die Erwerbs-, den Frauen die Familienarbeit zuwies. Erst langsam findet eine Neuorientierung statt.

Gefährdet war die historische Form der Vermittlung von gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Teilhabe in Westdeutschland (wie in anderen sozialstaatlich verfassten Industriegesellschaften) von Anfang an wegen der prekären Verbindung zwischen sozialen Rechten und Vollbeschäftigung. Bereits aus Finanzierungsgründen sind Wohlfahrtsstaaten auf eine hohe Erwerbsbeteiligung angewiesen. Oder aber sie setzen hohe Wachstumsraten und eine große Bereitschaft zur Umverteilung bei den Erwerbstätigen voraus. Thomas H. Marshall ging deshalb sogar so weit, eine „Pflicht zu arbeiten“ einzufordern. Er vergaß allerdings hinzuzufügen, dass dem kein Recht auf Arbeit gegenübersteht und in kapitalistischen Gesellschaften auch nicht gegenüberstehen kann, es sei denn, die Befugnisse der Kapitaleigner und ihrer Vertreter würden drastisch beschnitten, die Machtverhältnisse einschneidend verändert. In seiner Geschichte der Lohnarbeit beschreibt Castel (2000, S. 236ff.) am französischen Beispiel, dass erst die Ausklammerung der Eigentumsfrage und damit des Rechts auf Arbeit nach langen

sozialen Kämpfen jenen Klassenkompromiss des Bürgertums mit der Arbeiterschaft ermöglichte, den das Sozialversicherungssystem darstellt. Nur indirekt, mithilfe von Zins- und Steuerpolitik sowie öffentlichen Ausgaben, können daher Regierungen unter bestimmten Bedingungen Vollbeschäftigungspolitik betreiben. Inklusion auf der Grundlage sozialer Rechte bleibt deshalb unter kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Vorzeichen *immer* gefährdet und fragil. Die prekäre Verbindung von Marktabhängigkeit und sozialen Rechten stellt gewissermaßen die „Achillesferse“ der sozialen Inklusion dar.

3. Gesellschaftliche Umbrüche und die „soziale Frage“ der Gegenwart

Bis in die 1970er Jahre hinein konnte die relative Vollbeschäftigung den latenten Widerspruch zwischen Marktabhängigkeit und Bürgerrechten überdecken. Die Arbeitslosigkeit lag unter zwei Prozent, die „Fahrstühle“ der sozialen Mobilität bewegten sich zwar für die unterschiedlichen gesellschaftlichen Klassen und Schichten in unterschiedlicher Geschwindigkeit, aber allemal nach oben. Seitdem jedoch wirken weitreichende Umbrüche in der Erwerbsarbeit und am Arbeitsmarkt, Veränderungen in den sozialen Beziehungen und die Neukonturierung und Schwächung der Regelungs- und Ausgleichskapazitäten des Sozialstaats in die entgegengesetzte Richtung. Damit wurde das Problem von Zugehörigkeit und Teilhabe erneut und auf neue Weise auf die Tagesordnung gesetzt. Einige kurze Hinweise auf die Art und Richtung der Veränderungen müssen an dieser Stelle genügen.

Was den Bereich der *Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse* betrifft, so hat sich mit der langfristigen Verschiebung von der Industrie- zur Dienstleistungsbeschäftigung seit den 1980er Jahren auch die Einkommensstruktur verändert. Innerhalb des Dienstleistungssektors sind die Lohn- und Gehaltsunterschiede deutlich stärker ausgeprägt als in der Industrie, nicht zuletzt wegen des geringeren gewerkschaftlichen Organisationsgrads in Dienstleistungsunternehmen. Zudem zeitigt die gezielte staatliche Förderung eines Niedriglohnbereichs gerade bei den Dienstleistungen Wirkung und ver-

schärft die Lohnspreizung. Zum ersten Mal zeichnete sich in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre in der Bundesrepublik eine Polarisierung der Einkommen ab, die die Einkommensmitte erfasste (vgl. Grabke/Frick 2008).

In direkter Beziehung zur gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise steht eine andere, weitreichende Veränderung, die der amerikanische Nobelpreisträger für Ökonomie, Paul Krugman (2002), als den Wandel vom Manager- zum Investorkapitalismus bezeichnet. Gemeint ist damit die Vorherrschaft der Anlegerinteressen gegenüber allen anderen „stakeholdern“, vor allem in den Großunternehmen. Sie hat sich zusammen mit der Freigabe der Wechselkurse in den 1970er Jahren, der folgenden Liberalisierung der Finanzmärkte und der Erfindung immer neuer Finanzinstrumente seit den 1980er Jahren durchsetzen können. Letztere eröffneten den Kapitaleignern eine Fülle profitabler Anlagemöglichkeiten jenseits der Investition in die Produktion von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen und zwang viele Unternehmen dazu, exorbitante Gewinnmargen anzupeilen, nicht zuletzt, um den eigenen Aktienkurs zu steigern und feindliche, spekulative Übernahmen zu unterbinden. Auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse hatte dies erhebliche Rückwirkungen. Die Anforderungen an die Anpassungsbereitschaft der Lohnabhängigen sowohl was die Arbeitszeiten als auch was die Entlohnung betrifft, haben erheblich zugenommen, die Beschäftigungssicherheit hingegen ging zurück. Dies gilt selbst für die noch immer verhältnismäßig gut geschützten Stammelegschaften der Großunternehmen. Bei jedem „outsourcing“, bei jeder Betriebsübernahme stehen Arbeitsplätze zur Diskussion, wenn nicht zur Disposition. Zugenommen haben aber auch die Arbeitsverhältnisse ohne oder mit nur schwachem Bestandsschutz, die befristet Beschäftigten, die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter. Sie fungieren als externe „Flexibilitätspuffer“, werden je nach Auftragslage und Bedarf eingestellt und abgestoßen. Selbst der öffentliche Dienst, einst geradezu sprichwörtlich mit Beschäftigungssicherheit gleichgesetzt, wird mittlerweile an von der Privatwirtschaft entlehnten Maßstäben der Wirtschaftlichkeit gemessen und arbeitet inzwischen in großem Stil mit befristet eingestellten Arbeitskräften (vgl. Hohendanner 2008).

Drei Entwicklungen in den Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen sind im Hinblick auf soziale Inklusion besonders folgenreich: der Rück-

gang an- und ungelernter Tätigkeiten in der Industrie infolge neuer Qualifikations- und Flexibilitätsanforderungen – an- und ungelernete Arbeitskräfte sind von Langzeitarbeitslosigkeit besonders stark betroffen; eine zunehmende Entsicherung von Beschäftigungsverhältnissen, die auch immer mehr qualifizierte Lohn- und Gehaltsabhängige erfasst; schließlich die Ausbreitung eines Niedriglohnssektors, der selbst bei Vollzeitbeschäftigung die Vermeidung von Armut nicht mehr gewährleistet (vgl. Andreß/Seek 2007; Bosch/Kalina/Weinkopf 2008).

Im Bereich der *sozialen Nahbeziehungen* von Familie, Freundes- und Bekanntenkreisen lautet das bekannte Stichwort des Wandels „Individualisierung“. Angemessener wäre es, von einem neuerlichen Schub der Individualisierung zu sprechen, denn Prozesse der Individualisierung gehören zur Herausbildung der bürgerlichen Moderne von Anfang an. Dieser neuerliche Individualisierungsschub gründete wesentlich in der Phase der relativen Vollbeschäftigung, des Ausbaus wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und insbesondere der Erweiterung des Zugangs zu höheren Bildungseinrichtungen. Individualisierung, positiv konnotiert, bedeutet, sich aus Milieubindungen und tradierten Lebensmustern lösen, die Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung übernehmen zu können. Die Kehrseite besteht allerdings in dem Zwang, diese Verantwortung auch unter widrigen Umständen übernehmen zu müssen. Mit der Vollendung der Industrialisierung und Urbanisierung nach dem Zweiten Weltkrieg verloren Eigenarbeit und Subsistenzwirtschaft im Familienverband ihre Bedeutung als Rückfallpositionen und Überlebensebenen in wirtschaftlichen Notzeiten. Mehr denn je sind die Menschen heute materiell und sozial auf Leistungen angewiesen, die sie von Märkten und vom Staat beziehen.

Individualisierung ist somit überaus voraussetzungsvoll. Sie verlangt, sich am Arbeitsmarkt behaupten und auf kollektiv organisierte Sicherheiten jenseits der Familie verlassen zu können. Werden die Zugänge zu Erwerbsarbeit schwieriger oder gar blockiert und das vom Sozialstaat geknüpfte Sicherheitsnetz dünner, dann droht auch das Umschlagen von Individualisierung in soziale Isolation. Familiärer Rückhalt lässt sich nicht (mehr) selbstverständlich einfordern. Wo er gewährt wird, hängt er, was die materiellen Möglichkeiten angeht, seinerseits von Markt und Staat ab. Gerade dort,

wo finanzielle Rücklagen wegen hoher Arbeitsmarktrisiken am meisten gebraucht würden, sind die Ressourcen, die private Haushalte aufbringen können, in der Regel knapp. Mit dem Bedeutungsverlust der eigenständigen Arbeiterkultur und ihrer Organisationen in den Städten im Zuge von Aufstiegsmobilität und sozialstaatlicher Inklusion gingen aber auch wichtige kollektive Identitätsressourcen verloren. Berufliches Scheitern lässt sich heute auch in der Arbeiterschaft nur noch schwer als Klassenschicksal wahrnehmen, wird vielmehr im Fremd- und Selbstbild individuellem Versagen zugeschrieben.

Die Zwiespältigkeit der Individualisierung, Chance, aber auch Zwang zur Gestaltung des eigenen Lebens zu sein, durchzieht nicht nur die berufliche Biographie, sondern den gesamten Lebensverlauf. Mehr denn je hängt bereits der Einstieg in das Erwerbsleben vom Schulerfolg ab, der als individuelle Bewährungsprobe gilt. Auch die (im Durchschnitt länger werdenden) Phasen des Alterns nach dem Erwerbsleben stehen noch unter der Anforderung, durch eigene Initiative gesellschaftlichen Wandel individuell zu bewältigen, sich als aktiver Konsument und im ehrenamtlichen Engagement gesellschaftlich zu positionieren. Die bedrohliche Kehrseite von Individualisierung, die Gefahr sozialer Isolation, macht sich vor allem an biographischen Bruchstellen bemerkbar – Arbeitslosigkeit, Krankheit, Hinfälligkeit; in solchen Situationen also, die an gesellschaftlich Verdrängtes rühren, weil sie die Grenzen der individuellen Gestaltungsfähigkeit aufzeigen.

Was schließlich die Ebene der *sozialen Bürgerrechte* angeht, so waren die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland ihrer Finanzierung und Funktionslogik nach von Anfang an weniger auf eine Beseitigung sozialer Ungleichheiten ausgerichtet als auf Stattsicherung. Wer im Verlauf seines Erwerbslebens mehr und länger in die Sicherungssysteme einzahlt, kann höhere Leistungen der Arbeitslosen- und Rentenversicherung erwarten. Das Arbeitsrecht wiederum sollte dazu beitragen, einmal erworbene Erwerbspositionen zu stabilisieren. Unter den Voraussetzungen von kontinuierlichen Erwerbsbiographien und einer tariflichen Entlohnung, die sich an Produktivitätszuwächsen orientierten und den Lebensunterhalt einer Familie gewährleisten sollten, konnte dieses institutionelle Arrangement partizipative Lebensstandards und Lebensperspektiven über die verschiedenen

biographischen Phasen hinweg gewährleisten, allerdings je nach sozialer Lage auf unterschiedlichen Niveaus. Beide Voraussetzungen gelten heute für viele Lohnabhängige und ihre Familien nicht mehr. Mit der zunehmenden Brüchigkeit von Erwerbsverläufen, über längere Perioden hinweg sinkenden Reallöhnen und/oder einer Beschäftigung im Niedriglohnbereich entstehen erhebliche Lücken in der persönlichen Absicherung. Wachsende Unsicherheit in der Erwerbsarbeit überträgt sich damit für immer mehr Menschen auf den gesamten Lebenslauf.

Darüber hinaus haben weitreichende institutionelle Veränderungen innerhalb des Systems sozialer Sicherungen stattgefunden, die eine Neuausrichtung von Sozialstaatlichkeit anzeigen. Zwei Tendenzen sind in der Sozialpolitik in Deutschland seit den 1980er Jahren besonders bemerkenswert. Die eine betrifft die Finanzierung. Hier fand eine stetige Verschiebung der Belastung statt, weg von den Unternehmen und Kapitalgewinnen und hin zu den abhängig Beschäftigten (vgl. Andreß/Kronauer 2006, S. 39). Die zweite betrifft den institutionellen Umbau der Sicherungssysteme selbst. Im Arbeits- und Sozialrecht wurden Regelungen zur Absicherung von Erwerbsposition, Lebensstandard und gesellschaftlicher Stellung schrittweise zurückgenommen, an ihre Stelle trat eine finanzielle Grundsicherung. Das Arbeitslosengeld II liefert hierfür ein schlagendes Beispiel, ein weiteres die Veränderungen im Rentensystem (vgl. Bogedan/Rasner 2008, S. 137).

Der sozialpolitische Richtungswechsel fiel mit einem programmatischen zusammen. Vom „sorgenden“, Notlagen kompensierenden und Lebensstandards gewährleistenden Staat soll der Weg zum „vorsorgenden“ und „aktivierenden“, zum „fordernden“ und „fördernden“ Sozialstaat führen. Wenngleich sich leicht zeigen lässt, dass moderne Sozialstaaten immer schon vorsorgend tätig waren und ebenso schon immer Rechte mit Pflichten verbanden, handelt es sich bei der terminologischen Akzentverschiebung doch um mehr als bloße Rhetorik. So sinnvoll und notwendig es ist, Menschen dabei zu unterstützen, sich von entwürdigenden Abhängigkeiten der Fürsorge zu befreien und ihr Leben eigenständig zu gestalten, so problematisch erscheint doch die Art und Weise, wie dies proklamiert wird und bewerkstelligt werden soll. Im Kern geht es um eine Neubestimmung dessen, was soziale Sicherheit heißt. Sie soll nicht mehr in der Absicherung des gesellschaftlichen

Status der Menschen bestehen – durch arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz etwa oder sozialrechtlichen Schutz der einmal erreichten Qualifikation, selbst bei Arbeitslosigkeit – sondern in der Gewährleistung von Marktgängigkeit. Statt „De-Kommodifizierung“, dem Schutz vor Marktabhängigkeit, den der dänische Sozialstaatstheoretiker Esping-Andersen noch 1990 zum Kern und Maßstab von Wohlfahrtsstaatlichkeit erklärt hatte, steht nun die „Kommodifizierung“, die „employability“ oder Beschäftigungsfähigkeit im Mittelpunkt. Ganz im Sinn des 2000 in der Lissabon-Strategie formulierten Ziels der Europäischen Union, Europa zur wettbewerbsstärksten Weltregion zu machen, finanziert der Staat unter diesem Blickwinkel Schulen und Universitäten, damit die Schüler und Studenten „Humankapital“ erwerben können; Staatsausgaben für Familien und Kinder werden als „soziale Investitionen“ begriffen, denn die Förderung von Lernfähigkeit wird sich am Arbeitsmarkt auszahlen; die soziale Grundsicherung, um Armut zu vermeiden, soll die Menschen befähigen, „risikofreudiger“ zu werden.

All dies haben moderne Sozialstaaten immer schon getan – in Bildung und Ausbildung investiert, das Aufziehen von Kindern unterstützt, Sozialhilfe gezahlt. Und immer schon gab es dabei die innere Verbindung zur kapitalistischen Marktwirtschaft, dass der Sozialstaat Vorleistungen erbringt, die der Markt nicht bereitstellt, und Marktversagen zu kompensieren sucht. Dennoch kündigt der programmatische Wechsel vom „sorgenden“ zum „vorsorgenden“ Staat eine Kursänderung an. Denn bislang haben auf soziale Bürgerrechte gegründete Wohlfahrtsstaaten mindestens zwei widersprüchlichen Anforderungen zu entsprechen versucht – einerseits Menschen auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten und sie andererseits vor Marktabhängigkeiten zu schützen. Für den „aktivierenden“ Sozialstaat stellt der Schutz vor Marktabhängigkeit kein vordringliches Ziel mehr dar, sondern im Gegenteil steht für ihn die Marktfähigkeit seiner „Kunden“⁶ im Vordergrund. Die Menschen sollen zur „Eigenverantwortung“ am Markt gezwungen und befähigt werden („Fordern und Fördern“) – dann aber sollen sie ihre Chance auch gefälligst nutzen. Somit wird wieder der Markt zur letzten Instanz, die über Schicksale entscheidet. Für diejenigen, die scheitern, bleibt in der Logik

6 Als „Kunden“ werden die Klienten der Arbeitsverwaltung bezeichnet.

des „vorsorgenden“ Sozialstaats allenfalls noch eine „Nachsorge“ übrig – die, das zeigen Hartz-Gesetzgebung und Rentenreformen, das kulturelle Existenzminimum kaum, wenn überhaupt, gewährleistet.

Problematisch im Hinblick auf Inklusion ist bei diesem programmatischen Wechsel vor allem, dass Bürgerrechte und Erwerbsarbeit nun gerade nicht mehr als *eigenständige*, wenn auch aufeinander bezogene, Quellen von Teilhabe und Zugehörigkeit betrachtet werden. Damit besteht die Gefahr, beide entweder kurzzuschließen oder gegeneinander auszuspielen. Erwerbsarbeit wird der Tendenz nach auch in Deutschland mittlerweile stärker als der Bürgerstatus gewichtet. Soziale Rechte in der Erwerbsarbeit werden für immer mehr Kategorien von Lohnabhängigen ausgehöhlt, um Arbeitsplätze – buchstäblich „um jeden Preis“ – zu schaffen; sozialstaatlicher Schutz jenseits von Erwerbsarbeit wird auf eine Grundsicherung auf niedrigem Niveau abgesenkt.⁷

Die prekäre Verbindung von sozialen Rechten und Erwerbsarbeit wurde bereits als der kritische Punkt im westeuropäischen Sozialmodell der Inklusion angesprochen. An ihm brach in den 1980er Jahren in einer ganzen Reihe europäischer Länder die neue soziale Frage auf, um ihn drehen sich die Auseinandersetzungen um das „Problem der Exklusion“ innerhalb der Europäischen Union.⁸ Für eine wachsende Zahl von Menschen hat sich die Verbindung zwischen Erwerbsarbeit und sozialen Rechten bereits gelöst,

7 Obgleich es sich bei der Ausrichtung von Sozialstaatlichkeit an „employability“ und „workfare“ statt „welfare“ um eine europaweite Tendenz handelt, wird sie je nach institutionellen Traditionen in den einzelnen Ländern unterschiedlich umgesetzt. So zeigt Irene Dingeldey in einem Vergleich der Arbeitsmarktpolitiken von Großbritannien, Dänemark und Deutschland, dass in Großbritannien mit seiner Tradition liberaler Arbeitsmarktinstitutionen im Verhältnis von „Fordern und Fördern“ die repressive Seite beim Fordern überwiegt, in Dänemark hingegen noch immer das Fördern, eingebettet in ein umfassendes System sozialstaatlicher Gewährleistung von Sicherheiten sowie eine öffentliche Beschäftigungspolitik. Deutschland nimmt nach Dingeldeys Analyse eine Zwischenstellung ein, wobei Fördermaßnahmen zur Qualifizierung von Arbeitslosen nach der Einführung der „Hartz-Gesetze“ eingeschränkt wurden (vgl. Dingeldey 2007).

8 Im Kern geht es bei diesen Auseinandersetzungen immer auch um die Frage, wie mit der Spannung zwischen Bürgerrechten und Erwerbsarbeit umgegangen werden soll. Da in der Europäischen Union bereits historisch die Marktintegration Vorrang vor der Sozialintegration hat, dominieren hier Politikansätze der Inklusion, die vorrangig die Eingliederung in Erwerbsarbeit betreiben.

hat der Bürgerstatus seine materielle Grundlage verloren. Für sie sind gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe schon nicht mehr gewährleistet. In welcher Weise dies der Fall ist, versucht der Begriff der „Exklusion“ zu klären. Die „Schockwellen“ (Castel 2000) des Wandels der Erwerbsarbeit, der Beschäftigung und der sozialstaatlichen Regelungen gehen aber in unterschiedlichen Stärkegraden und mit unterschiedlichen Auswirkungen weit über den Kreis der „Ausgeschlossenen“ hinaus, erfassen und verunsichern inzwischen Bevölkerungsmehrheiten. Wer den Begriff der „Exklusion“ angemessen verwenden will, kann es deshalb nicht dabei bewenden lassen, allein die Formen der Ausschließung darzulegen. Er muss vielmehr jenen Schockwellen durch die gesamte Gesellschaft nachgehen, um ihre Ursachen und Folgen zu erfassen. Damit wird der Begriff der „Exklusion“ zu einer zentralen Kategorie der Gegenwartsanalyse.

4. Eine historisch neue Qualität von Exklusion

Weniger denn je lässt sich Exklusion heute als Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft begreifen. Stattdessen muss sie als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft verstanden werden. Die Unterscheidung zwischen Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft und Ausgrenzung *in* der Gesellschaft bedeutet keine Haarspalterei. Vielmehr ist sie empirisch bedeutsam und hat erhebliche theoretische und gesellschaftspolitische Implikationen.

Denn die Vorstellung einer in ein „Innen“ und ein „Außen“ gespaltenen Gesellschaft ist bereits alltagssprachlich zutiefst ambivalent. Sie suggeriert ein Jenseits von Gesellschaft, das sich nur allzu leicht mit einem Bild von den Ausgeschlossenen als „Asozialen“ verbindet. Es kann auf verschiedene Weise ausgemalt werden: in den Farben der „Kultur der Armut“, in der sich die Betroffenen eingerichtet haben, weil der Sozialstaat es ihnen ermöglicht; aber auch in den weniger krassen Farben der Hilfsbedürftigkeit mit dem Ziel der „Wiedereingliederung“ in die Gesellschaft; oder in den scheinbar neutralen Farben von Exklusion als notwendiger Kehrseite von systemischer „Inklusion“. In jedem der genannten Fälle scheint es nur ein „Entweder-Oder“ zu geben, die Möglichkeit, ein Teil der Gesellschaft zu

sein oder auch nicht. In dieser dichotomischen Sichtweise verschwinden sowohl die gesellschaftlichen Verhältnisse, die ausgrenzen (und in die „wieder eingegliedert“ werden soll), als auch die von eben diesen Verhältnissen beherrschten Lebensumstände der „Exkludierten“ aus dem Blick. Umso eher ist sie freilich politisch fruchtbar zu machen. Der Ausgrenzungsbegriff kann zur Waffe der Ausgrenzung werden, wenn er diejenigen, die ihr unterliegen, auch noch symbolisch ausschließt.

Die Vorstellung einer Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft hat noch am ehesten eine gewisse Plausibilität im Hinblick auf Konstellationen, in denen Menschen durch Gesetze, Traditionen und physische Gewalt von den zentralen gesellschaftlichen Institutionen der Fürsorge und/oder von persönlichen Rechten ausgeschlossen werden. Historisch galt dies etwa für den Vagabunden am Übergang zur Neuzeit. Denn dieser hatte nicht nur seine Arbeitsmöglichkeiten verloren, sondern zugleich sein Anrecht auf Unterstützung, weil er auf der Suche nach Arbeit und Lebensunterhalt seine Heimatgemeinde verließ. Indem er gegen die beiden Prinzipien verstieß, die die soziale Absicherung in der damaligen Gesellschaft gewährleisten sollten, sowohl gegen das Prinzip der Arbeit als auch das der Immobilität, wurde er zur rechtlosen Person. In vergleichbarer Weise verlor auch der Pauper im 19. Jahrhundert, wenn er ins Arbeitshaus gezwungen wurde, seine persönlichen Rechte. Heute sind es insbesondere illegalisierte Migranten, die durch eine umfassende Verweigerung von Rechten in den hoch entwickelten Industriegesellschaften ausgegrenzt werden.

Der umfassende Ausschluss aus Institutionen stellt in diesen Gesellschaften allerdings nur noch einen besonderen Fall von Exklusion dar. Denn mehr denn je sind dort die Menschen heute als Produzenten, vor allem aber als Konsumenten in transnationale Marktbeziehungen eingebunden; sie orientieren sich an verallgemeinerten Standards der Lebensführung; sie sind, wenn auch abgestuft, zumindest der Form nach mit Bürgerrechten ausgestattet, die zunehmend auch über nationale Grenzen hinausgehen und den europäischen Raum einbeziehen; sie können sich darüber hinaus auf Menschenrechte berufen, die weltweite Gültigkeit beanspruchen – und dennoch (oder gerade deshalb?) finden auch unter diesen Umständen Exklusionen statt. Letztere als ein Herausfallen *aus* der Gesell-

schaft, gar aus Gesellschaftlichkeit überhaupt beschreiben zu wollen, wäre allerdings absurd.⁹ Angemessen begreifen lassen sie sich nur als besondere (eben: ausgrenzende) Ungleichheitsverhältnisse *innerhalb* der Gesellschaft. Was auf den ersten Blick paradox erscheinen mag, lässt sich indessen bei näherer Betrachtung aufklären.

Mit der historischen Ausweitung von Inklusion über (marktvermittelte) Arbeitsteilung und Bürgerrechte haben sich auch die Maßstäbe verändert, an denen Exklusion bemessen werden muss. Es handelt sich dabei allerdings nicht nur um theoretisch begründete Maßstäbe. Auch den persönlichen und kollektiven Erfahrungen mit Ausgrenzung liegen eingelebte Maßstäbe zugrunde, die sich historisch wandeln. Exklusion als Ausschluss aus Institutionen kommt nach wie vor eine zentrale Bedeutung im Kernbereich von Inklusion zu, in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit und Arbeitsteilung. Langzeitarbeitslose fallen aus den wechselseitigen Sozialbeziehungen heraus, die durch die Institution Erwerbsarbeit vermittelt werden. Die subjektiven Spuren dieser Ausgrenzung finden sich vor allem in Gefühlen der Nutzlosigkeit, über die Langzeitarbeitslose direkt oder in Bildern sprechen (vgl. Kronauer/Vogel/Gerlach 1993). Aber dieser institutionelle Ausschluss ist nur partiell. Denn auch die Arbeitslosigkeit selbst wurde mittlerweile im Sozialstaat institutionalisiert, durch Rechte und Pflichten geregelt. Genauso wenig wie den Langzeitarbeitslosen in Deutschland heute das Wahlrecht entzogen wird, wird ihnen der soziale Bürgerstatus abgesprochen. Aus den „Funktionssystemen“ Politik und Sozialfürsorge sind sie jedenfalls nicht exkludiert. Dies gewährleistet umgekehrt jedoch noch nicht Inklusion. Denn nun kommt es auf die Ausgestaltung der sozialen Rechte, die Praxis in den Institutionen an: Erlauben sie es den Menschen, „am gesellschaftlichen Erbe“ teilzuhaben und „ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards“ zu führen, wie Marshall es formuliert hatte, oder erlauben sie

9 Diese Vorstellung erscheint auch bereits für die zuvor genannten historischen Beispiele von Exklusion aus Institutionen fragwürdig. So finden sich in der Literatur Hinweise darauf, dass auch die ausgestoßenen Bettler und Vagabunden gelegentlich eigene Gemeinschaften gebildet haben und dabei in deren Organisation in verschiedener Hinsicht die ausschließende Gesellschaft kopierten (vgl. Braudel 1990, S. 567).

dies nicht? Erlauben sie es, ein „menschenwürdiges Leben“ zu führen, wie es im Grundgesetz verpflichtend heißt, oder lassen sie dies nicht zu? Inklusion bemisst sich somit nicht allein an der formalen Einbeziehung in Institutionen, sondern auch und vor allem an der sozial-materiellen Qualität möglicher Teilhabe, die durch die Institutionen vermittelt wird. Das gleiche gilt für Exklusion.

Exklusion heute, unter den Bedingungen transnationaler Marktbeziehungen, universalisierter Normen und Konsumstandards sowie gesellschaftlich intern verallgemeinerter Bürgerrechte, setzt somit mehr denn je einen gewohnheitsmäßigen, normativen oder bereits formalisierten *Anspruch* auf Zugehörigkeit und Teilhabe voraus – ohne dass dieser Anspruch eingelöst würde. Gerade deshalb kann Exklusion nur als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft begriffen werden. Die Gleichzeitigkeit des „Dringen“ und „Draußen“ macht ihr Wesensmerkmal aus.

Von einer Konstellation der Gleichzeitigkeit des „Dringen“ und „Draußen“ hatte bereits vor 100 Jahren der Soziologe Georg Simmel gesprochen, als er die besondere gesellschaftliche Position des Fürsorgeempfängers charakterisieren wollte (vgl. Simmel 1983, S. 368). Er sieht den Fürsorgeempfänger insofern aus der Gesellschaft ausgeschlossen, als alle Beziehungen der Wechselseitigkeit gekappt sind. Nur als Objekt und in der Beziehung völliger Abhängigkeit findet sich der Fürsorgeempfänger der Gesellschaft gegenüber. Andererseits besteht das gesellschaftliche Interesse dem Armen gegenüber für Simmel nicht darin, ihn durch Umverteilung des Reichtums aus seiner Armut zu befreien. Den gesellschaftlichen Instanzen geht es bei der Behandlung des Armen als Objekt der Fürsorge lediglich um den Erhalt des Status quo. Aber gerade dadurch, dass sich „die Gesamtheit“, wie Simmel schreibt, zu „ihren Armen“ in dieser besonderen Weise verhält, bildet „dieses Außerhalb – kurz ausgedrückt – nur eine besondere Form des Innerhalb“ (Simmel 1983, S. 367f.).

Exklusion als „besondere Form des Innerhalb“ zu begreifen, erscheint heute um so notwendiger, als die Menschen in den hoch entwickelten kapitalistischen Gesellschaften noch sehr viel stärker als zu Simmels Zeiten sozialstaatlich eingebunden sind und über soziale Klassengrenzen hinweg gemeinsame Maßstäbe dafür ausgebildet haben, was ein kulturel-

les Existenzminimum für gesellschaftliche Teilhabe beinhaltet.¹⁰ Auch in den Erfahrungen mit sozialer Ausgrenzung macht die Gleichzeitigkeit des „Drunten“ und „Draußen“, die Konfrontation und Identifikation mit den gesellschaftlich geteilten Erwartungen, die besondere Schärfe aus. Nur weil es aus der „Arbeitsgesellschaft“ kein Entrinnen gibt, finden Langzeitarbeitslose für sich selbst keinen positiv bestimmten, anerkannten gesellschaftlichen Ort. Weil ihnen die Behandlung als gleichberechtigte Bürger vorenthalten wird, obgleich sie einen französischen Pass haben und in der Schule republikanisch erzogen wurden, revoltieren die Jugendlichen in den französischen Vorstädten. Nur weil Arme sich selbst am gesellschaftlich erwarteten Lebensstandard messen und messen lassen müssen, wirkt Armut über den Mangel hinaus ausgrenzend.

Was Exklusion bedeutet, lässt sich jetzt für die drei zuvor hervorgehobenen Dimensionen der Inklusion zusammenfassend charakterisieren.

Bezogen auf Erwerbsarbeit und gesellschaftliche Arbeitsteilung bedeutet Ausgrenzung demnach, am Arbeitsmarkt und in der Beschäftigung in eine marginale Position gedrängt zu werden, die sich bis zum dauerhaften, völligen Ausschluss aus Erwerbsarbeit zuspitzen kann – ohne jedoch in eine gesellschaftlich anerkannte Lebensform und Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit (wie etwa die des Rentners) ausweichen zu können. Der Verlust von Anerkennungs- und Handlungsmöglichkeiten, der aus dem Ausschluss aus den wechselseitigen Sozialbeziehungen entsteht, die von Erwerbsarbeit bestimmt werden, wird durch die nur scheinbare Wechselseitigkeit in den vertraglichen Beziehungen der Arbeitslosen zur Arbeitsagentur nicht kompensiert. Denn hier dominiert noch immer das von Simmel dargelegte Verhältnis der einseitigen Abhängigkeit. Die arbeitslosen Klienten können an

10 Für Simmel war es noch undenkbar, dass angesichts der Überlagerungen von Klassenspaltungen und ständischer Gliederung im damaligen Deutschland solche übergreifenden, kulturell bestimmten Existenzminima festgelegt werden könnten. Für ihn war Armut, dem Einkommen nach, immer relativ zur jeweiligen Bezugsgruppe, aus der man stammte. Einen besonderen gesellschaftlichen Status erhielt der Arme für ihn deshalb erst als Fürsorgeempfänger. Dass sich mittlerweile klassen- und milieuübergreifende Standards herausgebildet haben, an denen sozial-materielle Inklusion und Exklusion festgemacht und dokumentiert werden können, zeigt die empirische Forschung über „relative Deprivation“ und „Lebenslagen“, die in den 1970er Jahren in Großbritannien und anschließend in den USA, den Niederlanden, Deutschland und anderen Ländern durchgeführt wurde.

den vertraglich festgelegten Vorleistungen scheitern und sehen sich dann Sanktionen ausgesetzt; die Behörde andererseits kann und muss in den wenigsten Fällen einen Erfolg ihrer Maßnahmen, sprich: eine verlässliche Arbeits- und Einkommensperspektive für ihre Klienten gewährleisten.

Im Hinblick auf die Reziprozität sozialer Nahbeziehungen meint Ausgrenzung den Verlust unterstützender sozialer Netze, bis hin zur sozialen Isolation. Soziale Isolation kann dabei eine Einschränkung der sozialen Kontakte im Wesentlichen auf Menschen in gleicher oder ähnlich benachteiligter Lage bedeuten, sich aber auch bis zur Vereinzelnung verschärfen.

Bezogen auf den Bürgerstatus schließlich kann Ausgrenzung in der Verweigerung von Rechten und dem Ausschluss von institutioneller Unterstützung bestehen. Dies trifft in den hoch entwickelten Gesellschaften der Gegenwart vor allem die für illegal erklärten Migrantinnen und Migranten. In den meisten anderen Fällen aber manifestiert sie sich heute weniger in einer umfassenden Rechtlosigkeit als vielmehr darin, dass Rechte ihre inkludierende Substanz verlieren (vgl. Kronauer 2002, S. 118; Crouch 2008, S. 34). Dies gilt immer dann, wenn die durch soziale Rechte vermittelten Ansprüche und Leistungen an diskriminierende Bedingungen geknüpft sind und/oder es nicht erlauben, ein den kulturell vorgegebenen Möglichkeiten und Erwartungen entsprechendes Leben zu führen und zu planen. So gibt es etwa gute Gründe, an der Angemessenheit der Unterstützungsleistungen nach der sogenannten „Hartz-IV“-Gesetzgebung zu zweifeln (vgl. Christoph 2008). Auch die Erosion sozialer (tariflicher) Schutzrechte in der Erwerbsarbeit bringt Ausgrenzungsrisiken hervor, wenn etwa Niedrig-einkommen nicht aus aktueller Armut heraushelfen und geringe Beiträge in die Sozialversicherung Altersarmut wahrscheinlich werden lassen.

Von „interner Ausgrenzung“ sprechen französische Soziologen im Hinblick auf das Bildungssystem (Bourdieu u.a. 1997, S. 527). Dieses wird für die Zuteilung gesellschaftlicher Positionen und Laufbahnen immer wichtiger, verspricht, Chancengleichheit zu fördern, und erhält dennoch – gerade in Deutschland – in vielfältiger Weise Ungleichheiten auf der Basis von sozialer Herkunft aufrecht, wenn es sie nicht gar verstärkt. Wer heute im Bildungswesen scheitert, ohne Schulabschluss oder Ausbildung bleibt, hat kaum Aussicht, im Erwerbsleben Fuß zu fassen.

Wenn aber Machtlosigkeit bereits den Alltag beherrscht, verliert auch der Gedanke an eine politische Einflussnahme als Wahlbürger und Wahlbürgerin seinen Sinn, selbst wenn ihm formal nichts im Wege steht. Dies zeigt sich etwa an niedrigen Wahlbeteiligungen in Vierteln mit hohen Anteilen von Arbeitslosen und Armen.

5. Die Mehrdimensionalität von Exklusion

Trotz heftiger Kontroversen über die Bedeutung des Begriffs der „Exklusion“ besteht in der deutschen und internationalen Debatte Übereinstimmung zumindest in einem Punkt: Ebenso wie sein Gegenbegriff „Inklusion“, muss auch „Exklusion“ mehrdimensional verstanden werden. Dabei gilt es allerdings, zwei Aspekte zu unterscheiden. Denn „mehrdimensional“ bedeutet nicht allein, dass Exklusionsprozesse in all den Dimensionen auftreten, in denen Inklusion vermittelt wird. Gemeint ist überdies die weitergehende Aussage, dass Exklusionsprozesse die Tendenz haben, die verschiedenen Dimensionen zu übergreifen, von einer Dimension zur anderen überzuspringen, zu kumulieren und sich somit wechselseitig zu verstärken. Beide Behauptungen bedürfen einer Begründung.

Zunächst gilt es zu fragen, ob es Gründe dafür gibt, die in der europäischen Diskussion so prominent behandelten Dimensionen (Erwerbs-)Arbeit, soziale Nahbeziehungen und Bürgerrechte für die Problematik von Inklusion und Exklusion gegenüber anderen Dimensionen hervorzuheben.¹¹ In der Tat lässt sich dies auf einer grundsätzlichen Ebene dadurch rechtfertigen, dass alles menschliche, gesellschaftliche Leben auf Kooperation in der Arbeit (als Quelle des Überlebens und der Wohlfahrt in Auseinandersetzung mit der Natur), auf Reziprozität in den sozialen Nahbeziehungen (als Quelle von Reproduktion und Solidarität) und auf Formen gesellschaftlicher Umver-

11 Dieses Hervorheben steht im Widerspruch zur ausgesprochenen Weigerung der Luhmannschen Systemtheorie, eine Hierarchie in der Bedeutung einzelner Funktionssysteme für Inklusion anzunehmen. Sobald sich Luhmann allerdings der Exklusionsfrage empirisch nähert – in der Beschreibung der Exklusionen in den Favelas oder einer Bergarbeitergemeinde in Wales – kommt er nicht umhin, Arbeitslosigkeit und Armut eine besondere Bedeutung beizumessen (vgl. Luhmann 1995a).

teilung (als Quelle des Überlebens des Gemeinwesens) angewiesen ist – ungeachtet des Formwandels, den sie jeweils in der Geschichte durchgemacht haben.¹² Aus diesem Grund erscheint Robert Castels Zugang zum Exklusionsproblem wegweisend. Er sieht in der Arbeit und den Netzen der sozialen Sicherung (ursprünglich auf Herkunftsgemeinde und Familie konzentriert) die beiden „Achsen“, über deren historisch sich wandelnde Verbindungen jeweils „sozialer Zusammenhalt“ organisiert wird (Castel 2000, S. 12f.). Werden die Verbindungen brüchig, wirft dies in historisch wechselnden Formen eine „soziale Frage“ auf (ebd., S. 15).¹³

Es bleibt die zweite zu klärende Behauptung. Wie lässt sich die – empirisch gut belegte – Tendenz zum Kumulieren von Ausgrenzungsgefahren, zur Verbindung von Exklusionsprozessen über die einzelnen Dimensionen hinweg erklären? Besonders problematisch erscheint diese Frage im Rahmen einer Theorie, die moderne Gesellschaften vornehmlich über das Merkmal der Differenzierung begreift, also über die Eigenständigkeit und gegenseitige Abgegrenztheit ihrer „Funktionssysteme“. Luhmanns Annahme einer „Interdependenzunterbrechung“ zwischen den Funktionssystemen lässt die Verbindung und wechselseitige Verstärkung von Exklusionsvorgängen zwischen einzelnen Funktionssystemen im Grunde nicht zu.¹⁴

Im Kern geht es bei dieser Frage um eine Präzisierung der bereits mehrfach getroffenen Feststellung, die drei angesprochenen zentralen Vermittlungsinstanzen von Zugehörigkeit und Teilhabe seien jeweils eigenständig und verwiesen dennoch aufeinander. Wie ist das gemeint?

Wesentliche Hinweise für eine Aufklärung des Problems finden sich bei Karl Polanyi (1995). Die Durchsetzung von Märkten als den entscheidenden Organisationsprinzipien für die Produktion und Verteilung der Erzeugnisse menschlicher Arbeit, wie sie die (kapitalistische) Moderne auszeichnet, erforderte nicht nur die Ablösung „der Ökonomie“ als ei-

12 Bezugspunkt ist hier u.a. Karl Polanyis „The Great Transformation“ von 1944.

13 Um diese Kontinuität im Wandel, die „Dialektik des Gleichen und Unterschiedlichen“ zu bezeichnen, wählte Castel für seine Studie den Titel „Die Metamorphosen der sozialen Frage“.

14 Luhmann (1995a) spricht von „lockerer Inklusion“ und „integrierter Exklusion“, ohne diesen Widerspruch auflösen zu können.

genständiger gesellschaftlicher Sphäre von Staat, Recht, Familie und Religion. Sie setzte umgekehrt zugleich voraus, dass gesellschaftliche Regeln gelten, die Marktverhalten erst ermöglichen und absichern – und zwar, indem sie ihm Grenzen setzen. Zivilrechtliche Sicherheiten etwa sollten Verträge und den Schutz der Vertragsparteien gewährleisten, soziale Schutzmaßnahmen wie die Fabrikgesetzgebung des 19. Jahrhunderts die Arbeitskraft vor vorzeitigem Verschleiß bewahren. Damit kommen alle die Sphären des gesellschaftlichen Lebens wieder als wichtige, Regeln setzende und außerökonomische Ressourcen bereitstellende Instanzen ins Spiel, die scheinbar losgelöst von der Ökonomie ihr Eigenleben führen. Ohne staatliche Vorleistungen in Bildung und ohne gesetzliche Eingriffe im Bereich der Arbeitszeiten etwa wäre die Marktdominanz in der Produktion und Verteilung nicht aufrechtzuerhalten. Ohne die primäre, marktvermittelte Verteilung wiederum gäbe es für moderne Staaten nichts umzuverteilen.

Polanyi zeigt, dass kapitalistische Marktwirtschaften nur dadurch und nur solange überleben können, wie sie gesellschaftlich „eingebettet“ und durch nicht-marktförmige Regeln in Schranken gehalten werden. Denn würden Arbeit, Geld und Natur als Waren wie alle anderen behandelt, müsste dies die Grundlagen gesellschaftlichen Zusammenlebens (und mit ihnen auch die kapitalistische Marktwirtschaft) zerstören. Dabei ist allerdings keineswegs ausgemacht, dass es nicht zu solchen Zerstörungen kommt.¹⁵ Ob und welche Regeln durchgesetzt werden und in wessen Interesse, bleibt Gegenstand anhaltender Auseinandersetzungen. Aus dem Paradox, dass kapitalistische Marktwirtschaften nicht-marktförmiger Vorleistungen und Regeln bedürfen, die sie zugleich einschränken und ermöglichen, ergeben sich die Spannungen, Widersprüche, aber auch Komplementaritäten zwischen den Institutionen, die gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe vermitteln.

Nicht obwohl, sondern gerade weil Erwerbsarbeit, Sozialstaat und Familie relativ eigenständige, aber zugleich komplementäre Institutionen der Inklusion umfassen, können auch die Exklusionsprozesse in den jeweiligen Dimensionen institutionell „übergreifen“, sich verbinden und

15 In aller Schärfe zeigen dies die ökologische Krise, aber auch die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise.

einander wechselseitig verstärken.¹⁶ Um hierfür ein Beispiel zu geben: Sozialstaatliches Handeln soll in seiner besonderen, komplementären Funktion Arbeitsmarktrisiken entschärfen, den Arbeitsmarkt aber nicht ersetzen. Daher die als Überbrückung gedachte Arbeitslosenversicherung, die in Deutschland, wenn auch mit Abstrichen, noch an der Sicherung des Lebensstandards ausgerichtet ist. Hält die Arbeitslosigkeit jedoch an und droht damit Ausgrenzung am Arbeitsmarkt, sinkt auch die finanzielle Unterstützung deutlich ab auf oder unter ein kulturelles Existenzminimum. Was als Druckmittel zur Arbeitsaufnahme gedacht sein mag, erweist sich bei blockierten Arbeitsmärkten als Koppelung von zwei Ausgrenzungsformen, von Ausgrenzung aus den Wechselseitigkeiten der gesellschaftlichen Arbeitsteilung mit dem langfristigen Verlust materieller Teilhabemöglichkeiten.

6. Exklusion als biographischer Prozess

Bereits dem Wortsinn nach haben die Begriffe „Exklusion“ und „Ausgrenzung“ eine statische und eine dynamische Bedeutung sowie eine aktive und eine passive. Exklusion kann einen Zustand bezeichnen, nämlich ausgegrenzt zu sein, oder den Prozess, ausgegrenzt zu werden. Neben einer passiven Dynamik implizieren Exklusion und stärker noch Ausgrenzung aber auch eine aktive, tätige Seite, die des Ausgrenzens. Auf Letztere komme ich am Ende des Beitrags zu sprechen. Die Vieldeutigkeit erleichtert es nicht gerade, sich über Exklusion zu verständigen. Auf der anderen Seite aber verweist sie auf die Vielseitigkeit des Problems und gibt damit der begrifflichen Arbeit die Richtung vor.

Zuvor war davon die Rede, was unter Exklusion heute zu verstehen sei. In diesem Zusammenhang kam den Merkmalen von Exklusion eine größere Bedeutung zu als den Prozessen. Exklusion droht, sich in der einzelnen Biographie zu einem anhaltenden Zustand zu verfestigen, wenn die Exklusionen in den verschiedenen Dimensionen ineinandergreifen und ei-

16 Der Begriff „komplementäre Institutionen“ wurde hier aus einem anderen Zusammenhang, dem der Institutionenökonomie, übernommen.

inander verstärken; wenn die Menschen keine Möglichkeiten mehr sehen, sich ihnen zu widersetzen und ihre Lage grundlegend zu verändern; wenn sie sich deshalb mental und im Handeln auf ihre Lage einzustellen versuchen, um in ihr zu überleben. Bleiben die ausgrenzenden Bedingungen bestehen und erfassen sie zahlreiche Menschen, dann zeichnet sich in der Sozialstruktur eine gesellschaftliche Spaltung ab, die auf der gesellschaftlichen und individuellen Reproduktion von Ausgrenzungslagen beruht – wie auch immer man die dann entstehende soziale Schicht oder Klasse bezeichnen mag.¹⁷

Ausgrenzung stellt aber auf der biographischen Ebene keine Zwangsläufigkeit dar. Vor der Ausgrenzung als Zustand liegen Ausgrenzungsprozesse. Sie können durch Ereignisse in jeder einzelnen der angesprochenen Inklusionsdimensionen angestoßen werden – durch Arbeitslosigkeit etwa; durch eine Veränderung in den familiären Beziehungen wie eine Scheidung; durch eine behördliche Maßnahme wie die Verweigerung einer Arbeitsgenehmigung oder durch ein Scheitern in der Schule. Solche biographischen Einschnitte müssen nicht ausgrenzend wirken, solange sie keine negativen Auswirkungen in den jeweils anderen Dimensionen der Inklusion nach sich ziehen. Im Abschnitt über die Mehrdimensionalität von Inklusion und Exklusion wurde ausgeführt, dass und warum Verknüpfungen von Exklusionen über die Dimensionen hinweg möglich sind. Das heißt aber umgekehrt nicht, dass sie auch notwendigerweise stattfinden müssen. Aufgrund der relativen Eigenständigkeit der Dimensionen können kritische Ereignisse in einer von ihnen durch unterstützende Bedingungen und Handlungen in den anderen entschärft oder kompensiert werden. So bietet etwa eine intakte Partnerschaft bei Arbeitslosigkeit einen wichtigen Rückhalt oder ist es prinzipiell möglich, dass auch der Schulabbrecher einen Arbeitsplatz angeboten bekommt. Darüber hinaus kann es in jeder Dimension „zweite Chancen“ geben, kann der Schulabschluss möglicherweise nachgeholt werden oder findet sich eine Arbeitsstelle in einem neuen Beruf.

17 In der amerikanischen Debatte ist von „underclass“ die Rede, in Deutschland von der „Unterschicht“. In unserer Arbeitslosenstudie haben wir vom Entstehen einer eigenen „sozialen Schicht der Dauerarbeitslosen“ gesprochen, um die empirisch fassbaren Folgen struktureller Arbeitslosigkeit zu bezeichnen (Kronauer/Vogel/Gerlach 1993, S. 229).

Drei Faktoren kommt ein erheblicher Einfluss auf biographische Ausgrenzungsprozesse zu: dem Faktor Zeit, dem Faktor Raum und der Art der institutionellen Verbindungen zwischen den Dimensionen der Inklusion.

Mit der Zeit verbrauchen sich kompensierende Ressourcen. Damit wächst die Gefahr, dass Exklusion auf andere Dimensionen übergreift und sich verstetigt. Dies gilt etwa für die kompensierenden Ressourcen sozialer Rückhalt, Qualifikation, finanzielle Rücklagen und finanzielle Anrechte gegenüber dem Sozialstaat im Fall anhaltender Arbeitslosigkeit.

Im sozialen Raum können Konzentrationseffekte wirksam werden. Wenn Arbeitslose und Arme unter sich bleiben, schränkt dies soziale Ressourcen ein, die aus der Lage heraushelfen könnten. Fehlende infrastrukturelle Angebote vor Ort oder deren geringe Qualität erhöhen ebenfalls die Ausgrenzungsrisiken. Für Jugendliche kann ein benachteiligendes Quartier zum negativen Lernraum werden. Umgekehrt bietet das Quartier unter all diesen Gesichtspunkten aber auch Ansatzpunkte, um Exklusionen entgegenzuwirken.

Die Art der institutionellen Verknüpfungen zwischen den Dimensionen der Inklusion schließlich erhöht oder verringert die Wahrscheinlichkeit, dass kritische Ereignisse im Lebenslauf ausgrenzend wirken und sich über die Dimensionen hinweg verstärken. So besteht zum Beispiel für Alleinerziehende in Deutschland ein ungleich höheres Armutsrisiko als in den skandinavischen Ländern, weil in Deutschland ein Mangel an öffentlich finanzierten Kindertagesstätten besteht und Alleinerziehende – in der Regel Frauen – bereits aus diesem Grund am Arbeitsmarkt sehr viel stärker benachteiligt sind. Eine bestimmte familiäre Konstellation ist hier auf besonders enge und kritische Weise institutionell mit dem Sozialstaat und dem Arbeitsmarkt verbunden.

7. Exklusion und soziale Ungleichheit

Nicht alle Menschen sind von Exklusionsrisiken gleichermaßen bedroht. Die „Schockwellen“ der gesellschaftlichen Veränderungen machen sich abgestuft bemerkbar. Sie brechen sich an den für einzelne Kategorien der

Bevölkerung unterschiedlich stark ausgebauten „Bollwerken“ der sozialen Sicherung und treffen auf Menschen, die ungleich mit ökonomischen, sozialen und kulturellen Ressourcen ausgestattet sind.

Der Begriff der „Exklusion“ zwingt dazu, gedanklich vom gesellschaftlichen „Rand“ ins „Zentrum“ vorzudringen, vom Extrem der Ausgrenzungslagen zu den vorgelagerten Formen der Prekarität und der Unsicherheit. Mit der Unterscheidung wesentlicher Dimensionen der Inklusion gibt er ein Instrumentarium an die Hand, das es ermöglicht, den Erschütterungen in den sozial-materiellen Grundlagen des Zusammenlebens über die ganze Gesellschaft hinweg nachzuspüren. Darüber hinaus fordert der Begriff der „Exklusion“ dazu heraus, diesen Erschütterungen auf den Grund zu gehen, danach zu fragen: Wer oder was grenzt aus, setzt und hält Ausgrenzungsprozesse in Gang?

Um die gesellschaftlichen Abstufungen kenntlich zu machen, in denen sich die Veränderungen in der Erwerbsarbeit, den sozialen Nahbeziehungen und den sozialstaatlichen Regelungen auf soziale Zugehörigkeit und soziale Kohäsion auswirken, benutzt Castel das Bild von drei „Zonen“: der „Zone der Integration“, der „Zone der sozialen Verwundbarkeit“ und der „Zone der Entkoppelung“ (Castel 2000, S. 13), wobei „Entkoppelung“ dem nahekommt, was hier als „Exklusion“ bezeichnet wird.

In der „Zone der Integration“ gibt es noch ein hohes Maß an Beschäftigungs-, wenn auch nicht mehr unbedingt an Arbeitsplatzsicherheit. Die Beschäftigten sind überdies durch tarifliche oder entsprechende Vereinbarungen über ihr Einkommen und durch Versicherungsansprüche für den Fall von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit auf einem Niveau abgesichert, das mindestens einen Lebensstandard oberhalb des kulturellen Existenzminimums gewährleistet. Soziale Nahbeziehungen wirken, wo nötig, unterstützend und werden ihrerseits durch den Erwerbsstatus stabilisiert. In Deutschland dürften bislang noch die Mehrheit der abhängig Beschäftigten und ihre Familien dieser Zone angehören. Aber es gibt deutliche empirische Anzeichen dafür, dass sich bereits in ihr objektive Unsicherheiten und subjektive Verunsicherungen ausbreiten (vgl. Böhnke 2006, S. 126; Vogel 2009). Sie beziehen sich auf das Einkommen, die Höhe der Sozialleistungen vor allem im Alter, den Arbeitsplatz. Wachsende Arbeitsbelastungen

und die Schwierigkeit, die Anforderungen von Erwerbs- und Familienarbeit miteinander zu vereinbaren, kommen hinzu. Nicht zuletzt macht sich Unsicherheit an den Zukunftsaussichten der Kinder fest. Bildungserfolg wird immer wichtiger, kann aber selbst in den Mittelklassen Statuserhalt über die Generationen hinweg nicht garantieren.

In der „Zone der sozialen Verwundbarkeit“ herrscht Beschäftigungsunsicherheit vor. In Deutschland zeigt sich beim Vergleich der Kohorten, dass Arbeitslosigkeitsperioden in den jüngeren Jahrgängen stetig zugenommen haben. Befristete Beschäftigungsverhältnisse bestimmen den Erwerbsverlauf über längere Zeiträume hinweg, nicht nur beim beruflichen Einstieg. Mit anhaltender beruflicher Instabilität geraten die sozialen Beziehungen unter Stress, soziale Netze drohen zu reißen oder verlieren an unterstützender Kraft. Zumindest für Männer ist dies empirisch belegt (vgl. Diewald 2003). Soziale Rechte am Arbeitsplatz sind in dieser Zone eingeschränkt, und mit ihnen die Anrechte im System der sozialen Sicherung. Häufig (aber keineswegs ausschließlich) findet sich prekäre Beschäftigung im Niedrigeinkommensbereich.

Was es bedeutet, zur „Zone der Entkoppelung“ oder „Exklusion“ zu gehören, wurde zuvor eingehend behandelt. Castels Bild der drei Zonen bedarf in jedem Fall einer Erweiterung um eine Zone am anderen Ende des Spektrums. Als das polare Gegenstück zur „Zone der Exklusion“ könnte sie „Zone der Exklusivität“ genannt werden. Ihr gehören diejenigen an, die über hohe außertarifliche Einkommen verfügen, auf die gesetzlichen Sicherungssysteme nicht angewiesen sind und über „gute Beziehungen“ zu ihresgleichen verfügen. Von den Schockwellen des Wandels haben sie in erster Linie profitiert.

Die Grenzen zwischen den Zonen sind durchlässig, die Übergänge fließend und jeweils in beide Richtungen möglich. Es bleibt empirisch zu klären, in welchem Ausmaß und in welche Richtungen Übergänge stattfinden, wovon sie abhängen, und wie weit sich die Zonen intern reproduzieren. Im Hinblick auf Ausgrenzungsprozesse kommt der „Zone der sozialen Verwundbarkeit“ eine zentrale Bedeutung zu. Denn dort werden die Weichen gestellt, die darüber entscheiden, ob die sozialen Destabilisierungen sich zur Exklusion verschärfen oder ob Übergänge in die „Zone der Integration“ gelingen.

Die sozialen Ungleichheiten, die durch die Zonen der Zugehörigkeit und Teilhabe konstituiert werden, stimmen nicht mit den sozialen Ungleichheiten der Klassen- und Schichtungsstruktur überein. Angelernte Arbeiter können sich in der „Zone der Integration“ bewegen (als Angehörige der Stammebelegschaft eines Unternehmens der Metallbranche mit Tarifverträgen zum Beispiel), Akademiker in der „Zone der sozialen Verwundbarkeit“. Dennoch sind die Ausgrenzungsrisiken auch sozialstrukturell ungleich verteilt. Die höchsten Risiken tragen diejenigen, die am Arbeitsmarkt „die schlechtesten Karten“ haben, an- und ungelernete Arbeiterinnen und Arbeiter sowie deren Familienangehörige, Migrantinnen und Migranten (wobei in ihrem Fall der soziale Status meist schwerer wiegt als der Migrationshintergrund). Akademikerinnen und Akademiker in der Befristungs- und Praktikumsschleife können sich immerhin auf ihre Qualifikationsressourcen und in vielen Fällen auf ihr herkunftsvermitteltes Selbstvertrauen stützen, wenn sie um den Ausstieg aus der „Zone der sozialen Verwundbarkeit“ und den Einstieg in die „Zone der Integration“ kämpfen. Solche Ressourcen fehlen in den unteren Rängen der Klassen- und Schichtungshierarchie. Deshalb finden sich unter denjenigen, die am Rand der Exklusion in anhaltender Prekarität von Niedriglohnjobs und Leiharbeitsverhältnissen verharren, vor allem gering qualifizierte Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter. Die Ungleichheitsachse abgestufter Zugehörigkeit und Teilhabe überlagert zwar die sozialstrukturelle Ungleichheit, setzt sie aber nicht außer Kraft.

8. Zum Unterschied zwischen Inklusion und Integration

Wer oder was grenzt aus? Die aktive, tätige Seite des Exkludierens, die im Begriff „Exklusion“ mit angesprochen ist, wird in der Theorie und Forschung zu Inklusion und Exklusion bislang viel zu wenig beachtet. Gelegentlich finden historische Ereignisse statt, in denen der Schleier der Naturnotwendigkeit über den gesellschaftlichen Verhältnissen aufreißt, in denen als ewige Wahrheiten verkündete Lehren in sich zusammenfallen und für

einen Moment Akteure und Interessen sichtbar werden, die historische Weichen gestellt haben, die auch anders hätten gestellt werden können. Die im Jahr 2008 einsetzende Finanzkrise war ein solches Ereignis. Die politisch betriebene, von einer ökonomischen Denkschule propagierte, von Kapitaleignern geforderte und begrüßte schrittweise Liberalisierung der Finanzmärkte seit den 1970er Jahren, der Wandel vom „Manager- zum Investorkapitalismus“, hat zweifellos erheblich zur Destabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen beigetragen, die die beschriebenen Ausgrenzungsprozesse in Gang setzen. Die Versuche zu einer wirksamen Re-Regulierung der Finanzinstitute und Finanzmärkte entspringen verspäteter, durch die Krise aufgezwungener Einsicht, dürften aber, wie es derzeit aussieht, wieder an Interessenkoalitionen scheitern.

Auch die Ausgestaltung sozialstaatlicher Regeln, der Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Dimensionen der Inklusion, unterliegt interessengeleiteten Auseinandersetzungen. Im internationalen Vergleich zeigen sich bereits innerhalb der Europäischen Union erhebliche Unterschiede im Ausmaß sozialer Ausgrenzungen, die auf Unterschiede in den sozialstaatlichen Institutionen zurückgehen (vgl. Muffels/Tsakloglou/Mayes 2002). Ein institutionelles „Umsteuern“ ist angesichts der organisierten Interessen, die sich an Institutionen festmachen, immer schwierig, aber nicht unmöglich. Hartz-Gesetzgebung und Rentenreform sind solche Beispiele für ein institutionelles Umsteuern in Deutschland – Beispiele allerdings mit sehr problematischen Folgen.

Der deutlichste Unterschied zwischen dem Begriff der „Integration“ und dem der „Inklusion“, wie er zuvor entwickelt wurde, besteht darin, dass Integration von einer vorgegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, Inklusion aber erfordert, dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden müssen. Auf der individuellen, biographischen Ebene kann Ausgrenzung, wie gezeigt, vorgebeugt, aufgehalten oder auch revidiert werden. Wenn aber am Arbeitsmarkt, in den Arbeitsverhältnissen, in den Systemen der sozialen Sicherung, der Vermittlung von Bildung und Gesundheit Möglichkeiten der Ausgrenzung und ihrer Verkettungen institutionalisiert sind, überfordert dies das individuelle Gegensteuern. Es muss dann flankiert werden durch

eine Politik der Inklusion, die die ausgrenzenden Institutionen selbst infrage stellt.¹⁸

Literatur

- Andreß, H.-J./Kronauer, M. (2006): Arm-Reich. In: Lessenich, S./Nullmeier, F. (Hrsg.): Deutschland – eine gespaltene Gesellschaft. Frankfurt a.M./New York, S. 28–52
- Andreß, H.-J./Seek, T. (2007): Ist das Normalarbeitsverhältnis noch armutsvermeidend? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, H. 3, S. 459–492
- Böhnke, P. (2006): Am Rande der Gesellschaft. Risiken sozialer Ausgrenzung. Opladen
- Bogedan, C./Rasner, A. (2008): Arbeitsmarkt x Rentenreform = Altersarmut? In: WSI-Mitteilungen, H. 3, S. 133–138
- Bosch, G./Kalina, T./Weinkopf, C. (2008): Niedriglohnbeschäftigte auf der Verliererseite. In: WSI-Mitteilungen, H. 8, S. 423–438
- Bourdieu, P. u.a. (1997): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz
- Braudel, F. (1990): Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. Der Handel. München
- Castel, R. (2000): Die Metamorphosen der sozialen Frage. Konstanz
- Christoph, B. (2008): Was fehlt bei Hartz IV? Zum Lebensstandard der Empfänger von Leistungen nach SGB II. In: Informationsdienst soziale Indikatoren, H. 40, S. 7–10
- Crouch, C. (2008): Postdemokratie. Frankfurt a.M.
- Diewald, M. (2003): Kapital oder Kompensation? Erwerbsbiographien von Männern und die sozialen Beziehungen zu Verwandten und Freunden. In: Berliner Journal für Soziologie, H. 2, S. 213–238
- Dingeldey, I. (2007): Wohlfahrtsstaatlicher Wandel zwischen „Arbeitszwang“ und „Befähigung“. Eine vergleichende Analyse aktivierender Arbeitsmarktpolitik in Deutschland, Dänemark und Großbritannien. In: Berliner Journal für Soziologie, H. 2, S. 189–209
- Dubet, F. (2008): Ungerechtigkeiten. Zum subjektiven Ungerechtigkeitsempfinden am Arbeitsplatz. Hamburg
- Esping-Andersen, G. (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism. Cambridge
- Grabke, M./Frick, J.R. (2008): Schrumpfende Mittelschicht – Anzeichen einer dauerhaften Polarisierung der verfügbaren Einkommen? Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 10
- Hohendanner, C. (2008): Befristet Beschäftigte: Gut positioniert mit Hoffnung auf Anschluss. In: IAB-Forum, H. 1, S. 36–31

18 An anderer Stelle verwende ich das Begriffspaar „Politik des Sozialen“ und skizziere hierzu einige Überlegungen (vgl. Kronauer 2007).

- Kaufmann, F.-X. (2003): Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich. Frankfurt a.M.
- Kneer, G./Nassehi, A. (1997): Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. 3. Aufl. München
- Kronauer, M. (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. Frankfurt a.M./New York
- Kronauer, M. (2004): Soziologie der sozialen Frage: Robert Castel. In: Moebius, S./Peter, L. (Hrsg.): Französische Soziologie der Gegenwart. Konstanz, S. 449–475
- Kronauer, M. (2007): Neue soziale Ungleichheiten und Ungerechtigkeitserfahrungen: Herausforderungen für eine Politik des Sozialen. In: WSI-Mitteilungen, H. 7, S. 365–372
- Kronauer, M./Vogel, B./Gerlach, F. (1993): Im Schatten der Arbeitsgesellschaft. Arbeitslose und die Dynamik sozialer Ausgrenzung. Frankfurt a.M./New York
- Krugman, P. (2002): For Richer. In: New York Times, 20. Oktober (ein Auszug auf Deutsch erschien in Die Zeit Nr. 46 vom 7. November)
- Luhmann, N. (1995a): Jenseits von Barbarei. In: Ders. (Hrsg.): Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 4. Frankfurt a.M., S. 138–150
- Luhmann, N. (1995b): Inklusion und Exklusion. In: Ders. (Hrsg.): Soziologische Aufklärung, Bd. 6: Die Soziologie und der Mensch. Opladen, S. 247–264
- Marshall, T.H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaats. Frankfurt a.M./New York
- Muffels, R.J.A./Tsakoglou, P./Mayes, D.G. (Hrsg.) (2002): Social Exclusion in European Welfare States. Cheltenham, UK/Northampton, USA
- Neckel, S. (1999): Blanker Neid, blinde Wut? Sozialstruktur und kollektive Gefühle. In: Leviathan, H. 2, S. 145–165
- Neckel, S. (2006): Gewinner – Verlierer. In: Lessenich, S./Nullmeier, F. (Hrsg.): Deutschland – eine gesplante Gesellschaft. Frankfurt a.M./New York, S. 353–371
- Paugam, S. (Hrsg.) (1996): L'exclusion, l'état des savoirs. Paris
- Polanyi, K. (1995): The Great Transformation. Frankfurt a.M. (erstmalig ersch. 1944)
- Schwinn, T. (Hrsg.) (2004): Differenzierung und soziale Ungleichheit. Die zwei Soziologien und ihre Verknüpfung. Frankfurt a.M.
- Simmel, G. (1983): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Berlin (erstmalig ersch. 1908)
- Stichweh, R. (2005): Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie. Bielefeld
- Vogel, B. (2009): Wohlstandskonflikte. Soziale Fragen, die aus der Mitte kommen. Hamburg